Comment

der

Wingolfverbindung

Chattia zu Aachen

Jedes Mitglied der Verbindung hat sich so zu verhalten wie es die Regeln des Anstandes und der Höflichkeit verlangen.

\tableofcontents

1. Couleurcomment

§1 Couleur

Jedes Mitglied der Verbindung hat während aller Veranstaltungen der Verbindung Couleur zu tragen. Das Tragen der Farben in der Öffentlichkeit ist freigestellt.

§2 Bundesnadel

Die Bundesnadel ist ständig am Jackenaufschlag zu tragen.

§3 Mütze

Die Mütze wird abgenommen:

1. Beim Singen von Anstichliedern (Bundeslied, Nationalhymne, 4. Und 6. Strophe „Gaudeamus igitur“, „Argentina“, Farbenstrophe, „Der öffnet sich..“)
2. Beim Reiben eines Salamanders und beim Ausbringen eines Hochs
3. Beim Grüßen
4. Beim Pauken
5. Bei Anrede und Begrüßung
6. Beim Vor- und Nachkommen
7. Bei Wortmeldung
8. Beim Reichen und Annehmen von Gefälligkeiten
9. Beim Essen
10. Bei Tempus
11. Beim Tanzen
12. Beim Totengedenken

Anmerkung: In allen Fällen a) bis e) wird aufgestanden.

§4 Tönnchen

Das Tönnchen darf nur von Senior, Altburschen, Inaktiven und Alten Herren getragen werden. Es wird abgenommen beim Essen, Pauken und Totengedenken. Es wird angestochen: Rechts bei der Begrüßung und beim Singen von Anstichliedern; links beim Feuergeben, Zutrinken und beim Salamander.

§5 Bierzipfel

Es ist Pflicht des Leibburschen seinem Fux einen Bierzipfel zu schenken. Der Fux verleiht dafür einen Weinzipfel.

§6 Zipfeltausch

Zwischen Burschen der Wingolfverbindung Chattia und Angehörigen anderer Korporationen können mit Genehmigung des BC Zipfel getauscht werden.

§7 Weinzipfel

Zur Verleihung von Weinzipfeln an Angehörige von Bruderverbindungen ist nur die Bekanntgabe an den BC erforderlich. Jeder Verbindungsbruder ist berechtigt einem anderen einen Weinzipfel zu verehren, Füxe verleihen nur an ihren Leibburschen einen Weinzipfel.

§8 Sektzipfel

Die Sektzipfelverleihung an Damen bedarf der besonderen Genehmigung des BC. Diese Genehmigung kann nur einmal erteilt werden. Eine Verleihung an die Schwester, Gattin oder Mutter eines Verbindungsbruders durch denselben bedarf nur der Bekanntgabe an den BC. Der BC kann einen Sektzipfel an solche Damen verleihen, die sich um die Verbindung besondere Verdienste erworben haben.

§9 Konkneipanten

Für Konkneipanten gilt der Duzcomment. Sie tragen das Aachener Band, Bundesnadel und Mütze. Sie dürfen mit den Mitgliedern Weinzipfel tauschen.

§10

Zwischen Konkneipanten und Mitgliedern anderer Verbindungen können mit Genehmigung des Convents Zipfel getauscht werden. Für Konkneipanten gilt Sinngemäß §8 des Couleurcomments.

1. Biercomment

Allgemeines

§1

Der Biercomment ist die Zusammenstellung aller Regeln, die in Bierangelegenheiten gelten. Er gilt überall da, wo Burschen und Füxe mit commentmäßigem Stoff kneipen. Es muss wenigstens ein bierehrlicher Bursche dabei sein, denn wo ein Rudel Füxe zusammenläuft, kann von Ordnung keine Rede mehr sein.

§2

Zweck des Biercomment ist die Regelung der bierrechtlichen Verhältnisse, die Herbeiführung eines geordneten Kneipwesens und der Hebung der Gemütlichkeit an der Kneiptafel.

§3

Die Farbenträger werden nach ihrem Bierrange in Burschen und Füxe eingeteilt. Gäste haben immer Burschenrechte.

§4

Auf der Kneipe ist von jedem, Aktiven wie Inaktiven und Philister, dem leitenden Präsiden Gehorsam zu leisten.

§5

Der FM steht den Füxen vor und ist ihr Vertreter. Er hat für eine gute Erziehung der Füxe zu sorgen.

§6

Der XXX hat für gesittete Verhältnisse im Burschenstall zu sorgen.

Auf Kneipe und Kommers

1. Der hochoffizielle Teil (gilt nur auf Kommers)

§7

Der hochoffizielle Teil wird vom Senior mit den Worten eröffnet: „Silentium! Hochoffizieller Teil der Kneipe incipit!“ und geschlossen mit den Worten: „Silentium! Hochoffizieller Teil der Kneipe ex est!“ Der Senior allein hat das Recht „Silentium“ zu rufen.

§8

Es werden mindestens 3 Lieder gesungen, die vom X ausgesucht werden. Das 1. Lied ist grundsätzlich „Argentina“.

§9

Die Kneiptafel darf nicht verlassen, nicht „Kneip’s“, „Fiducit“ u.ä. gerufen und vor dem 3. Liede nicht geraucht werden. Das Singen von Zusatzstrophen hat zu unterbleiben.

§10

Das Präsidium darf während des hochoffiziellen Teils seinen Platz unter dem Wappen nicht verlassen. Es muss immer mit Stoff versehen sein. Alle Verdonnerungen fallen fort.

§11

Der Kommers steht unter der Leitung des Seniors. Kommerse werden anlässlich von Stiftungsfesten, auf dem Wartburgfest und auf Konventionen gefeiert. Außerdem sind sie möglich zum Semesterbeginn und Semesterende.

§12

Einladungen zum Kommers dürfen nur mit Genehmigung des Seniors erfolgen.

§13

Der Senior hält eine Begrüßungsrede.

§14

Hochoffizielle Handlungen (Burschungen, Ehrungen, Totengedenken, etc.) haben im hochoffiziellen Teil stattzufinden.

1. Der offizielle Teil

§15

Der offizielle Teil wird vom Senior mit den Worten eröffnet „Silentium! (Omnes ad loca! Silentium!) Offizieller Teil der Kneipe incipit!“ und geschlossen mit den Worten „Silentium! Offizieller Teiler der Kneipe ex est!“.

§16

Die Chargen dürfen ihre Plätze während des offiziellen Teils nicht verlassen. Ausnahmen genehmigt der leitende Präside.

§17

Niemand darf sich ohne Erlaubnis des leitenden Präsiden von der Kneiptafel entfernen.

1. Der inoffizielle Teil

§18

Das Präsidium wechselt in zwangloser Folge, indem es selbst seinen Nachfolger bestimmt. Das abgehende Präsidium und sein Nachfolger trinken sich mit untergehaktem Arm zu. Damit ist das Präsidium übergeben. Jedes Präsidium ernennt Kontrapräsiden.

§19

Der Senior hat im inoffiziellen Teil das Recht nach seinem Ermessen durch „Silentium“ die Kneipe zu unterbrechen und das Präsidium selbst zu übernehmen.

§20

Das alleinige Recht die Kneipe abzuhacken hat der X. Dazu übernimmt er das Präsidium der letzten Fidulität.

§21

Niemand darf ohne Erlaubnis des leitenden Präsiden länger als fünf Bierminuten (drei Zeitminuten) der Kneiptafel fernbleiben. Füxe holen sich vom FM die Erlaubnis zum Verlassen der Kneiptafel.

§22

Es ist erlaubt, nach Abrücken eines Tisches ein Kontrapräsidium zu eröffnen, das nicht dem Präsidium untersteht. Diejenigen, die an dem oder den abgerückten Tischen sitzen haben den Anordnungen ihres Kontrapräsiden Folge zu leisten, soweit diese nicht gegen dem Comment verstoßen. Mit dem Wechsel des Präsidiums ist der Tisch wieder anzurücken.

§23

Ist der Comment über den ganzen Saal ausgedehnt, so ist ein derartiges Kontrapräsidium unmöglich.

§24

Erst im inoffiziellen Teil dürfen Knödel gebracht werden

§25

Es können, wenn mindestens drei aus der Corona mitsingen, auch ohne Erlaubnis des Präsidiums Lieder gesungen werden, jedoch darf der leitende Präside jedes ihm unpassend erscheinende Lied abhacken. Sonst ist jedes angefangene Lied zu Ende zu singen.

Verhalten an der Kneiptafel

1. Allgemeines

§26

Jedes Mitglied der Kneiptafel muss – sofern es nicht bierkrank ist – jederzeit mit commentmäßigem Stoff versehen sein. Leere Gläser sind unverzüglich durch volle zu ersetzen.

§27

Während des „Silentiums“ darf nicht gesprochen, nicht laut zugetrunken und kein Stoff geholt werden.

§28

Die vom FM bestimmten Füxe haben für Stoff zu sorgen; in Abwesenheit der Füxe sorgen die jüngsten Burschen für Stoff.

§29

Die Confuxia sitzt am Ende der Kneiptafel beim FM.

§30

Während der Kneipe darf im Kneiplokal nicht gegessen werden.

§31

Das Spielen ist auf der Kneipe untersagt.

§32

Stoffentzug kann vom leitenden Präsiden über jeden Aktiven und Inaktiven verhängt werden. Motivierung darf der Betreffende erst nach Ablauf der für die Stoffentziehung festgesetzte Frist verlangen.

§33

Als commentmäßige Stoffe gelten Bier, Wein und Apfelsaft.

§34

Für bierkrank kann sich erklären lassen, dem der Genuss von Bier als nicht möglich erscheint.

§35

Wer sich für bierkrank erklären lassen will, hat sich beim Senior unter Angabe der Gründe zu melden und nach der Genehmigung an der BV – Tafel ankreiden zu lassen. Für Bierkranke, der trotz dreimaliger Ermahnung die Kneipe stört, kann von der Kneiptafel verwiesen werden.

§36

Für Bierkranke gelten folgende Regeln:

1. Bierkranke brauchen vorgekommenen Quanten nicht nachzukommen.
2. Sie brauchen nicht in die Kanne zu steigen, dürfen aber auch keinen anderen in die Kanne steigen lassen. Sie dürfen niemanden in den BV stecken oder aus demselben herauspauken.
3. Sie dürfen am Bierskandal überhaupt nicht, am Biergericht nur als Zeugen teilnehmen.

§37

Verulkt oder verspottet jemand einen Bierkranken, so fährt er in den einfachen BV.

§38

In Fällen echter Not erwirbt man sich fremden Stoff, sobald man ihn mit dem Worten: „Gepumpt“, „Sine“ oder „Ohne“ ergreift und der frühere Besitzer nicht sofort erklärt: „Mein Bier ist tabu“. Belegter Stoff ist entsprechend zu ersetzen.

§39

Wer „Tabu-Bier“ einem anderen wegnimmt in der Absicht, sich dasselbe rechtswidrig anzueignen, fährt in den BV.

§40

Um die Gemütlichkeit am Biertisch zu erhöhen, ist es seit Urväterzeiten Brauch, sich in fröhlicher Tafelrunde zuzutrinken, so soll es auch an der Kneiptafel des trinkenden und singenden Studiosus sein, der dadurch zugleich dem Laster des „Stillen Suffs“ entrissen wird.

§41

Das Zutrinken geschieht mit den Worten „NN, ich bringe Dir einen geziemenden Streifen.“ (Oder: Blume, Halben, Ganzen). Der Betreffende hat hierauf das Quantum mit den Worten: „Prosit“, „Höchste Zeit“, „Ehrt mich“ oder „Fiducit“ anzunehmen. Wird die Annahme verweigert, so muss mit den Wort: „Getreten – Prosit – zu sagen, 1 ist 1, 2 ist 2, 3 ist 3.“ Erinnert werden. Wer selbst jetzt noch nicht annimmt, fährt in den BV. Winken, Anstoßen oder Zunicken genügt weder beim Vor- noch beim Nachtrinken.

§42

Jeder ist verpflichtet, dem ihm vorgekommenen Quantum sofort oder binnen fünf Bierminuten nachzukommen. Das Präsidium braucht während des Hochoffiziums und Offiziums nicht nachzukommen.

§43

Die Annahme von halben oder ganzen Gemäßen sowie von Bierjungen ist in das Belieben des einzelnen gestellt.

§44

Niemand darf einen vorkommen, solange er seine Verpflichtung, einem anderen nachzukommen, nicht erfüllt hat.

§45

Niemand darf mit demselben Quantum mehreren anderen zugleich vor- oder nachkommen. Ausgenommen sind die Chargen.

§46

Was „Aufs Spezielle“ vorgekommen wird, braucht man nicht nachzukommen. Tut man es dennoch, so mit den Worten „Ich löffle mich“. Wird die Ovation dargebracht mit den Worten: „Aufs Spezielle sine“, so hat man sich höflichst geehrt zu fühlen und die Löfflung zu unterlassen.

$47

Mit einem Rest wird nicht vorgekommen.

§48

Eine Blume muss stehend gemeldet werden. Eine geschenkte Blume darf niemandem vorgekommen werden.

§49

Zwei oder mehrere, die einen Rest haben, können diesen als „Gegensatz“ trinken. Der erste ruft „Gegensatz“, der zweite „hängt“, worauf die Gemäße an den Tisch gestoßen und geleert werden. Nach dem so angenommenen Gegensatz wird innerhalb von fünf Bierminuten eine Blume angetrunken.

§50

Nach einem „Definitiven Rest“ darf nicht mehr getrunken werden. Ein einzelner trinkt einen „Definitiven Rest unter den Tisch“.

§51

Reste dürfen auf der Kneiptafel nicht stehen bleiben.

§52

Will jemand seine besondere Hochachtung zu erkennen geben, so kann man ihm einen Hochachtungsschluck bringen. Der Betreffende darf nicht mittrinken.

§53

Das Gegenteil vom Hochachtungsschluck ist der Despektionsfetzen. Ihm wird nicht nachgekommen.

Anmerkung: Ein Fux darf einem Burschen keinen Despektionsfetzen bringen.

§54

Als Gemäß gelten Krüge und Gläser von mindestens der Größe eines Bierglases (0,2l).

1. Das Stiefeltrinken

§55

Um die Lebendigkeit an der Kneiptafel zu erhöhen, kann jeder Bierehrliche einen Stiefel (Damenbein) werfen. Er ist vom Senior oder dessen Stellvertreter zu genehmigen, anzutrinken und kreist an der Kneiptafel. Das Stiefeltrinken ist im offiziellen Teil nicht gestattet.

§56

Jeder Stiefel muss im Stiefelbuch eingetragen sein, alle Trinkenden haben zu unterzeichnen. Der Stiefel ist stehend mit den Worten: „Ein Stiefel ist bei mir angekommen. Auf Pagina … steht geschrieben: (Devise) … Angetrunken von mir NN. Gott Gambrinus in den Lüften nach und dem edlen Spender vor.“ Der Angesprochene erhebt sich, erwidert: „Dir mein lieber NN nach, Dir mein lieber NN vor“, der wieder mit „Prosit“ bestätigt.

Wer den Stiefel austrinken will, muss wie folgt verfahren: Die Eintragung im Stiefelbuch ist zu wiederholen, dann „Angetrunken von NN, ausgetrunken von mir, Dir mein lieber NN nach, dem Gott Gambrinus vor.2 Das leere Gefäß ist umzulegen.

§57

Gibt der Stiefel beim Leeren gurgelnde Töne von sich, so hat der Trinkende einen neuen zu werfen. Desgleichen, wenn eine beantragte Nagelprobe negativ ausfällt, d.h., wenn nach dem Töten noch Schweiß aus dem Stiefel rinn, andernfalls muss der Antragsteller einen neuen werfen.

1. Der Spinncomment

§58

Bierstrafen sind:

1. In die Kanne steigen,
2. Einen Stiefel werfen,
3. Bierverschiss (BV)
4. Verurteilung durch das Biergericht

§59

„Spinnen lassen“ bzw. „In die Kanne schicken“ darf nur, wer selbst mit Stoff versehen ist.

1. Der leitende Präside kann jeden Burschen und Fux spinnen lassen, braucht aber selbst nicht zu spinnen.
2. Ein Alter Herr bzw. Philister kann jeden Aktiven und Inaktiven spinnen lassen, ausgenommen den leitenden Präsiden.
3. Jeder bierehrliche Bursche hat das Recht, jüngere Semester in die Kanne steigen zu lassen. Dies geschieht mit den Worten: „Steig in die Kanne“. Lässt man einen jüngeres Semester spinnen, so kann das letztere nach den Worten: „Es ist geschenkt“ aufhören. Hat ein Bursche Silentium, so kann er jedes Mitglied der Kneiptafel, welches stört, spinnen lassen. Wer ohne Bier zu haben ulkt, hat sich bei Strafe des BV binnen fünf Bierminuten Bier anfahren zu lassen. Die Blume braucht man nur dann zu spinnen, wenn man durch die Worte: „Ex pleno“ dazu aufgefordert wird.

§60

Wer am der Kneiptafel mit Bierfilzen zu werfen sich unterfängt, hat einen Stiefel zu werfen.

§61

Mehrere gleichzeitig in die Kanne schicken kann nur der leitende Präside. Die ganze Confuxia spinnen zu lassen kann auch der Fuxmajor.

§62

Keiner braucht mehr als einen halben Liter auf einmal zu spinnen.

§63

Der Aufforderung zu spinnen ist sofort zu folgen bis „Geschenkt“ gesagt wird. Dann ist das Gemäß sofort abzusetzen.

§64

Wer einen anderen exspinnen lässt, ohne „Rest raus, Blume melden“ oder „Geschenkt“ gesagt zu haben, hat auf Verlangen selbst weiterzuspinnen. Nur der leitende Präside ist hierzu nicht verpflichtet.

§65

Glaubt jemand, ohne genügenden Grund zum Spinnen gezwungen zu sein, so kann er nach dem Spinnen den Strafenden mit der Mütze und dem linken Arm um Aufklärung bitten, und falls diese nicht genügt, das Urteil des leitenden Präsiden erbitten.

§66

Wer sich weigert zu spinnen, kann dem Präsidium zu Verdonnerung gemeldet werden.

§67

Der augenblickliche Präside ist berechtigt, jeden Aktiven und Inaktiven wegen ungebührlichen Betragens in den Bierverschiss (BV) zu schicken. Der Betroffene hat die Stuhllehne gegen den Tisch zu kehren, die Kopfcouleur verkehrt aufzusetzen, darf nicht sprechen und hat Stoffentzug. Aus dem ersten BV kann der Betreffende durch einen Burschen oder Inaktiven mit einem ganzen Biergemäß herausgepaukt werden, aus dem zweiten BV mit zwei vollen Gemäßen, etc.

§68

Der BV kann von jedem Burschen beantragt werden mit den ernsten und feierlich zu sprechenden Worten: „Hohes Haus, ich beantrage, dass NN in den BV fährt.“ Hierauf der Senior „NN ist im einfachen BV, ein bierehrlicher Fux kreide ihn an“. Der aufgerufene Fux hat den Namen sofort an die BV-Tafel zu schreiben, widrigenfalls fährt er selbst in den BV.

Anmerkung: Chargen müssen vorher erst ihres Amtes enthoben werden.

§69

Während des BV ruhen alle vorher eingegangen Bierverpflichtungen und Bierskandale.

§70

In den einfachen BV fährt:

1. Wer das Silentium ständig stört.
2. Wer der Aufforderung eines älteren Semesters in die Kanne zu steigen, nach erfolgtem dreimaligen Treten, nicht nachkommt,
3. Wer commentmäßiges Quantum nach dreimaligem Treten nicht annimmt oder nicht nachtrinkt
4. Wer einen für bierkrank Erklärten anulkt und sich nicht sofort entschuldigt,
5. Wer dem Bierjungen einen Unparteiischen nicht anerkennt,
6. Wer dem FM einen Bierjungen aufbrummt,
7. Wer Stoff, ohne „sine“ oder „ohne“ zu sagen vergeudet,
8. Wer auf diesen Biercomment ulkt.

§71

Jeder, sich im BV befindende Wicht, fährt in den nächst höheren, wenn er der Meinung sein sollte, jeder Pflichten ledig zu sein und stören zu könnte.

§72

Glaubt jemand, ungerechterweise in den BV gesteckt worden zu sein, so kann er, nachdem er herausgepaukt ist, innerhalb von fünf Bierminuten ein Biergericht berufen oder beim Senior Causa einholen.

§73

Das Herauspauken geschieht immer aus dem höheren in den niederen Grad und zwar für jeden Grad mit einem Ganzen. Will ein Bierverschisser wieder bierehrlich werden, so muss ein bierehrlicher Bursche ihn herauspauken. Dieser bittet mit einem der Sachlage angepassten Ernst beim Senior um „Silentium für eine bierehrliche Handlung“. Hat er hierfür die Erlaubnis erhalten, so vollzieht er die Handlung mit den Worten „Elender Bierverschisser (oder ähnlich) will sich aus dem … BV pauken, ergreif dein Glas, setz‘ an, zieh“. Hat er ausgetrunken, so ruft er: „“NN von mir aus wieder bierehrlich!“, nachdem er während der Handlung aus Sympathie einen kräftigen Schluck mitgezogen hat. Der Senior erklärt den Bierverschisser wieder bierehrlich mit: „Wer ist wieder bierehrlich?“, Corona: „“NN“, Senior: „Was ist NN“, Corona: „Bierehrlich!“.

1. Das Singen

§74

Das Wingolfsliederbuch ist zu allen Instituten und Veranstaltungen in und außerhalb Aachens mitzuführen. Ausgenommen davon sind Stehconvente, Sportinstitute und Mittagstisch.

§75

Während des gemeinsamen Gesanges darf nicht gesprochen, nicht zugetrunken und nicht geraucht werden. Jeder hat mitzusingen. Nach dem Schluss des Gesanges ist das Liederbuch zu schließen.

§76

Bleibt ein Liederbuch nach dem Gesang geöffnet, so kann man sein Gemäß auf dieses setzen und es sich auf Kosten des Liederbuchbenutzers füllen lassen.

§77

Die Corona erhebt sich und sticht Tönnchen und Cerevis an bzw. nimmt die Mütze ab beim Singen:

1. Des Bundesliedes,
2. Der Nationalhymne
3. Der 4. Und 6. Strophe des „Gaudeamus …“,
4. Zweier Strophen des „Stoßt an …“,
5. Des „Argentina …“,
6. Der Farbenstophen
7. Des „Der öffnet sich jetzt unsere Brust …“.

§78

Nach Beendigung eines Liedes kommt der leitende Präside den Sängern einen Schluck vor mit den Worten: „Ein Prosit Ihnen, meine verehrten Herren Gäste, ein Schmollis Euch, liebe Philister, Alte Herren, Bundes- und Verbindungsbrüder!“ Die Corona kommt nach mit dem Ruf: „Fiducit!“

1. Das Reden

§79

Wer eine Pauke halten will, hat den leitenden Präsiden mit den Worten „verbum peto“ ums Wort zu bitten und sich von seinem Platz zu erheben. Bei der Anrede werden Cerevis und Tönnchen angestochen. Die Mütze wird vor und das Tönnchen nach der Anrede abgenommen.

§80

Füxe können nur über den Fuxmajor „Silentium“ einholen.

1. Trauercomment

§1

Beim Tode eines Aktiven oder hiesigen Inaktiven legt die Verbindung je vierzehn Tage Voll- und Halbtrauer an.

§2

Beim Tode eines auswärtigen Inaktiven legt die Verbindung je acht Tage Voll- und Halbtrauer an.

§3

Beim Tode eines Alten Herren legt die Verbindung acht Tage Halbtrauer an.

§4

Beim Tode eines Inaktiven aus einer Bruderverbindung legt die Verbindung acht Tage Halbtrauer an.

§5

Bei Trauer wird das Band mit einem Trauerflor getragen.

§6

Ist Volltrauer angesagt, darf auf der Kneipe nicht gesungen werden.

1. Anhang zum Comment
2. Der Salamander

Nach Einholen der Kommandoerlaubnis beim leitenden Präsiden steigt der Salamander mit den Worten:

„Ad exercitium salamandris corona hoch! Sind die Stoffe präpariert?“ „Sund!“ „Salamander incipit! 1… 2… 3… (Reiben) 1 bibite! 2 (Absetzen) 3 (Aufstoßen des Glases) 1... 2.. 3... (Aufstoßen des Glases) Salamander ex! Omnes ad sedes!“

Wer keinen Stoff hat, nimmt während des Salamanders die Kopfcouleur ab.

1. Fuxmajoransingen

Nach erbetenem „Silentium“ beim leitenden Präsiden kündigt der leitende Fuxmajor das Fuxmajoransingen mit den Worten an:

„Silentium! Es steigt der Fuxmajor!“

Darauf singt der Fuxenstall die anwesenden Fuxmajores an. Diese trinken dann einzeln mit den Worten dem Fuxenstall zu:

„Als Fuxmajor des SS bzw. WS … trinke ich einen geziemenden Streifen auf das Wohl des Fuxenstalls!“

1. Bemoostenkneipe

Der „Bemooste“ kann am Ende einer Philistrationskneipe steigen, jedoch nicht vor 24 h. Nachdem der leitende Präside den Bemoosten mit den Worten: „Silentium! Binnen fünf Bierminuten steigt der Bemooste!“ angesagt hat, haben sich alle mit Stoff zu versorgen und um den Bemoostenstein zu versammeln. Der Bemooste, d.h. der zu Philistrierende, steigt auf diesen und singt, nachdem der leitende Präside „Silentium“ geboten hat, das Lied: „Bemooster Bursche zieh‘ ich aus, ade ...“

Die Corona stimmt in den Kehrreim ein und stößt dabei mit dem Bemoosten an. Nach der letzten Strophe zerschlägt der Bemooste sein Glas am Stein. Der leitende Präside ruft dann: „Silentium! Bemooster es!“ Soll der Bemooste steigen, so darf vorher kein Aktiver die Kneipe verlassen.

1. Pappenheimer

Er wird vom leitenden Chargierten mit den Worten angekündigt: „Silentium! Es steigt der Pappenheimer! Das Kommando hat …!“

„Wir trinken einen Halben um die Welt::

:: Warum sollen wir nicht trinken einen Halben um die Welt? ::

:: General Pappenheimer, der soll leben, General Pappenheimer lebe hoch! ::

Beim Bier und beim Wein, lust’ge Pappenheimer woll’n wir sein!

Beim Wein und beim Bier, lust’ge Pappenheimer, das sind wir!“

Für die Worte „… um die Welt …“ werden nur nacheinander „ ... ohne Hut …, … ohne Schuh…“ usw. gesungen und dabei die betreffende Kleidungsstücke ausgezogen. Bei der letzten Strophe wird „… wie zuvor“ gesungen. Wer am Ende letzten Strophe nicht wieder angezogen ist, muss ein halbes Gemäß spinnen.